

Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

- Arbeiten, bei denen der direkte Kontakt zu Krankheitserregern möglich ist (Infektionsgefährdung z. B. durch Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen, -gewebe)
- Tätigkeiten mit Umgang oder Kontakt zu Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen von Patientinnen und Patienten oder betreuten Kindern
- Tätigkeiten in räumlicher Nähe zu infektiösen oder infektionsverdächtigen Patienten oder zu solchen mit unklarem Infektionsstatus
- Reinigung von benutzten medizinischen Geräten und Instrumenten einschließlich der damit verbundenen Entsorgung
- Tätigkeiten auf der unsauberen Seite von Desinfektions- und Sterilisationsabteilungen und Krankenhauswäschereien
- Assistenz in der Zahnheilkunde
- Arbeiten, bei denen manuelles Heben und Bewegen von Lasten über 10 kg (Richtwert) erforderlich sind (physische Überforderung)
- Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden (emotionale Überforderung)
- Umgang mit Zytostatika, unkonfektionierten Arzneimitteln oder Narkosegasen
- Herstellung von Desinfektionsmittellösungen
- Arbeiten ohne Unterweisung und Erlaubnis
- Alleinarbeit außer Sicht- und Rufweite fachkundiger Erwachsener

Beispiele für Arbeitsbereiche mit unzulässigen Tätigkeiten:

- Notfallambulanz, Rettungsstelle, Schockraum
- operative Bereiche, Anästhesie-, Intensiv- und Aufwachbereich, Dialyse, invasive Diagnostik, Endoskopie, medizinische Bereiche mit Tätigkeiten an kontaminierten Geräten
- Dentallabore, klinische und mikrobiologische Laboratorien
- Pathologie, Rechtsmedizin, Hospize, Bestattungsunternehmen
- Radiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie
- geschlossene Psychiatrie

PRAXISLERNEN IN EINRICHTUNGEN DES GESUNDHEITSWESENS

Ansprechpartner/-innen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © Gerhard Seybert - Fotolia.com

Juli 2016



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



Branchenspezifische Regelungen zum Praxislernen in der Sekundarstufe 1

- Schülerbetriebspraktikum -

in Krankenhäusern, medizinischen Laboren, Arztpraxen, Apotheken, Physiotherapien, Alten-, Pflege- und Kinderheimen, ambulanten Pflegediensten, Häusern für Behinderte und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens

Ergänzung zum Leitfaden

Allgemeine und spezielle Regelungen

Dieses Merkblatt **ergänzt den Leitfaden** „Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“. Der Leitfaden enthält grundlegende Forderungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes (JARbSchG)** für das Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum.

Allgemeine und spezielle Regelungen

1. **Verantwortlich** für die Einhaltung des JArbSchG im Praktikumsbetrieb ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die eine **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** durchgeführt wurde (§ 28a JArbSchG). Hierbei sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen.

Werden im Einzelfall branchenspezifische Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit in Anspruch genommen, sind diese bei der Durchführung der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu prüfen. Ergibt sich Änderungsbedarf, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.

3. Schülerinnen und Schüler dürfen **nicht mit gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden (§ 22 JArbSchG). U. a. sind Tätigkeiten verboten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen und mit sicherheits- und gesundheitsrelevanten Gefahren verbunden sind.

Prinzipiell können Schülerinnen und Schüler in Bereichen der Verwaltung, der allgemeinen Versorgung und zur Mithilfe bei der Grundpflege eingesetzt werden. In der medizinischen Behandlung und Versorgung ist die Praktikumsstätigkeit auf das Kennenlernen durch Begleiten und Beobachten begrenzt. Selbstständiges Arbeiten ist in der Regel nicht möglich.

Weitere Regelungen

4. **Vor Beginn** des Praktikums und **bei jedem Wechsel** der Arbeitsbedingungen sind die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen **über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen**. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.
5. Erforderliche Hygienebekleidung (z. B. Kittel) und in der Gefährdungsbeurteilung festgelegte **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** sind vom Betrieb zur Verfügung zu stellen und von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zu benutzen. Je nach Art der Tätigkeit können Schutzkleidung (z. B. Schürze) und Schutzhandschuhe erforderlich sein.
6. Vor Aufnahme des Praktikums in den genannten Einrichtungen sollte der Impfschutz beim Hausarzt überprüft und ggf. vervollständigt werden. Die nach dem **Impfkalender** der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut vollständig durchgeführten Impfungen sind für das Praktikum ausreichend.

Für Kinder und Jugendliche sind derzeit folgende Impfungen empfohlen:

Tetanus, Diphtherie, Hib, Polio, Hepatitis B, Keuchhusten, Meningokokken C, Pneumokokken, Masern, Mumps, Röteln und Varizellen

Empfohlene Impfungen werden von den Krankenkassen getragen.
7. Die allgemeinen **Arbeitszeitregelungen** nach dem JArbSchG sind dem Leitfaden zu entnehmen. Die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen sollte mit der Schule und den Eltern abgestimmt werden. Zu beachten sind die zeitlichen Einschränkungen bei einer Beschäftigung unmittelbar vor Schultagen (§ 14 Abs. 4 JArbSchG).

Für Jugendliche über 16 Jahre besteht die Möglichkeit, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr eingesetzt zu werden (§ 14 Abs. 2 JArbSchG).

Beispiele zulässiger Tätigkeiten

Branchenspezifische Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Beschäftigung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind in den §§ 16 bis 18 JArbSchG geregelt. In Betracht kommen z. B. Tätigkeiten in Alten-, Pflege-, Kinderheimen oder Krankenhäusern.

8. Eine ausreichende **Aufsicht** durch fachkundige Erwachsene ist sicherzustellen.

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

Beispiele zulässiger Tätigkeiten (bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen und unter Anleitung) sind u. a.:

- Mithilfe beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege, beim Betten machen (kein Kontakt mit Körperflüssigkeiten oder mit infektiösen Patientinnen und Patienten)
- Mithilfe bei der Lagerung, Mobilisierung bewegungseingeschränkter Patientinnen und Patienten
- Austeilen und Einsammeln von Hilfsmitteln, z. B. Wärmflaschen, Kühlmittel, Tropfständer, Thermometer
- Vorbereiten von Bädern
- Austeilen von Essen und Trinken sowie Kochen von Tee und Kaffee für Patientinnen und Patienten
- Entgegennahme von Patientenwünschen
- Vorbereitung der Zimmer für Neuaufnahmen
- Tätigkeiten im Patientenzimmer, wie Blumen versorgen, Sachen aufhängen
- Botengänge in der Einrichtung
- Begleiten von Patientinnen und Patienten zu Funktionsbereichen oder bei Spaziergängen
- Begleiten und Beobachten von Pflegekräften bei speziellen Pflegemaßnahmen, wie Bandsvisiten, Operationsvorbereitungen
- Spielen und Beschäftigen mit Kindern und Senioren, Helfen beim Essen und beim An- und Auskleiden